

## **Friedhofsgebührenordnung**

für den Friedhof in Groß Eichsen  
vom 13.5.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 34 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Groß Eichsen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4**

#### **Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 5**

#### **Gebührenhöhe**

##### **1. Grabnutzungsgebühren**

###### Reihengrabstätte

|                         |            |
|-------------------------|------------|
| -für Särge für 25 Jahre | 200,00 EUR |
| -für Urnen für 25 Jahre | 170,00 EUR |

###### Wahlgrabstätten

|                                                                                       |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| -für Särge je Grabbreite für 25 Jahre                                                 | 335,00 EUR |
| -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr      | 13,40 EUR  |
| -für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre                                                 | 300,00 EUR |
| -Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr | 12,00 EUR  |

##### **2. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt

23,00 EUR

Die Gebühr wird für 2 Jahre im Voraus erhoben.

---

##### **3. Benutzungsgebühren**

Benutzung der Kirche (incl. Reinigung)

0,00 EUR

#### 4. Verwaltungsgebühren

|                                                  |           |
|--------------------------------------------------|-----------|
| Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde | 20,00 EUR |
| Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals        | 23,00 EUR |
| Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr | 31,00 EUR |
| Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung | 3,00 EUR  |
| Bestattungsverwaltungsgebühr                     | 28,00 EUR |

#### § 6

##### Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### § 7

##### Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

#### § 8

##### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 23.10.2002 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Groß Eichsen am ...13.5.2015



*Krene de Boer*

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

*Constanze v. Plessen*

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am ..... 05. Juni 2015 .....

### Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der am ...13.5.2015 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung erfolgt im Internet am ..... 13.5.15 ..... und ist über den Link/ den Button „Satzungen“ über die Homepage des Amtes Gadebusch unter der Adresse <http://www.gadebusch.de> zu erreichen.

Das Amtsblatt bzw. der vollständige Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung kann nach Voranmeldung in dem Gemeindebüro/ in der Pfarre in Vietlütbe oder der Friedhofsverwaltung Güstrow eingesehen werden.

Am Friedhofseingang und in den Schaukästen der Kirchengemeinde wird die Friedhofsgebührenordnung auszugsweise veröffentlicht und auf die Veröffentlichung des vollen Wortlautes der Friedhofsgebührenordnung im Internet unter [www.gadebusch.de](http://www.gadebusch.de) und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in der Pfarre hingewiesen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Groß Eichsen am:.....13.5.2015



..... Irene de Boer .....

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

..... Gerd v. Pöhl .....

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates